

Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule

Die zuständige Schule ist nach §79 (2) SchG Baden-Württemberg für die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule verantwortlich.

Der Antrag und Bescheid der zuständigen Schule soll im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe Abt. 7 – Schule und Bildung zur Kenntnis und zur Möglichkeit des Widerspruchs in Durchschrift folgenden Adressaten zugestellt werden:

- Aufnehmende Schule
- Schulträger der aufnehmenden Schule
- Zuständige Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule

Hiermit beantrage/n ich/wir die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule nach §79 (2) SchG für Baden-Württemberg.

I) Antragsteller/in:

Name:	
Geburtsdatum und -ort:	
Strasse, Wohnort:	
Erziehungsberechtigte/r:	

II) Gewünschte Berufsschule:

Name:	
Strasse, Ort :	
Bundesland:	

III) Ausbildungsverhältnis: . Ausbildungsjahr, Schuljahr 20 /20

Ausbildungsberuf:	
Name Betrieb:	
Anschrift Betrieb:	

IV) Darlegung der Gründe des Antrags:

§ 79 (2) SchG Baden-Württemberg:

„Die Schule kann, wenn wichtige Gründe in der Person des Berufsschulpflichtigen vorliegen, den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestatten.“

Bei Überschreitung der Anreisezeit von 1 ½ Stunden bzw. 3 Stunden für Hin- und Rückweg vom Wohnort zur Schule muss ein aktueller Fahrplanausdruck dem Antrag beigefügt sein.

Eine letztliche Genehmigung hängt aber auch von der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule ab.

--

V) Ort, Datum, Unterschriften

Berufsschüler/in:

evtl. Erziehungsberecht.:

Ausbildungsbetrieb:
(Datum, Stempel und
Unterschrift)

VI) Prüfung durch die zuständige Berufsschule

Der Antrag wird von der zuständigen Berufsschule

genehmigt abgelehnt

Begründung der
Ablehnung:

Schulleiter:
(Datum und
Stempel)
